

Die Organhaftung

Zur Haftung von Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat

Die Organhaftung bezeichnet die Verantwortung der Geschäftsleitung für Pflichtverletzungen. Zur Geschäftsleitung gehören neben den operativ tätigen Organen (Geschäftsführer in der GmbH, Vorstände in der AG) auch die Aufsichtsorgane, insbesondere der Aufsichtsrat einer AG.

Pflichten der Geschäftsleitung

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden (Sorgfaltspflicht). Neben die Sorgfaltspflicht tritt die Treuepflicht. Zu ihr gehören namentlich das Wettbewerbsverbot und die Vermeidung von Interessenkollisionen. Zu den weiteren wichtigen Pflichten der Geschäftsleitung gehören die Berichterstattung gegenüber den Gesellschaftern (bei einer GmbH) bzw. dem Aufsichtsrat (bei einer AG) ebenso wie die Schweigepflicht, die Buchführungspflicht und steuerbezogene Pflichten, wie beispielsweise die Abgabe der Steuererklärung oder Einbehaltung von Lohnsteuern. Die Geschäftsleitung ist auch zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und der Ausführung der Gesellschafterbeschlüsse verpflichtet. Je nach Unternehmensgegenstand, Kapitalmarktorientierung und Unternehmenssituation ergeben sich noch weitere spezifische Pflichten. So hat der Geschäftsleiter in der finanziellen Krise der Gesellschaft den Gesellschaftern eine sogenannte Verlustanzeige zu erstatten, wenn ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stamm- oder Grundkapitals der Gesellschaft vorliegt (§ 49 Abs. 3 GmbHG; § 92 Abs. 1 AktG). Kommt es sogar zur Überschuldung oder zur Zahlungsunfähigkeit, hat der Geschäftsleiter einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a Abs. 1 Satz 1 InsO).

Wer haftet wofür?

Mitglieder der Geschäftsführung haften primär für jede Handlung und jedes Unterlassen, das der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters widerspricht. Die Haftung von Geschäftsführungsmitgliedern steht oft mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang. Ähnlich wie bei der Untreue (§ 266 StGB) stellt sich gerade bei Geschäften, die gleichermaßen riskant wie lukrativ sind, ex post oftmals die Frage, wo Geschäftstüchtigkeit endet und Pflichtverletzungen beginnen. Eine Auslegungshilfe bietet § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG. Nach dieser Norm liegt eine Pflichtverletzung dann nicht vor, wenn das Geschäfts-

leitungsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Diese erst seit November 2005 gesetzlich normierte, aber bereits seit dem Ende der 1990er Jahre in der Rechtsprechung des BGH anerkannte sog. Business Judgement Rule billigt jedem Unternehmensleiter einen weiten Handlungsspielraum zu, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit nicht denkbar wäre. Dieser Spielraum umfasst neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen, der jeder noch so verantwortungsbewusste Unternehmensleiter ausgesetzt ist. Allerdings muss ein Geschäftsleiter zum Zeitpunkt seiner Entscheidung „vernünftigerweise“ davon ausgehen dürfen, zum Wohl des Unternehmens zu handeln. Ob diese Annahme gerechtfertigt war, muss ex ante aus der objektiven Sicht eines (fiktiven) ordnungsgemäß handelnden Geschäftsleiters beurteilt werden.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats, der bei der GmbH erst ab mehr als 500 Mitarbeitern zwingend vorgeschrieben ist, besteht in der Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG). Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat zwar nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG), er kann sich aber die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG) und dadurch Einfluss auf das operative Geschäft der Gesellschaft nehmen. Gleichwohl haften Aufsichtsratsmitglieder nicht unmittelbar für Schäden aus dem operativen Geschäft. Ihre Haftung ergibt sich vielmehr aus einem (auch aus § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB bekannten) Überwachungsverschulden, das auch darin liegen kann, sich die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften gerade nicht vorbehalten zu haben.

Bei einer GmbH kann auch freiwillig ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan gebildet werden (sog. fakultativer Aufsichtsrat). Auch der fakultative Aufsichtsrat hat als wesentliche Aufgabe die Überwachung der Geschäftsführung. Mag der Aufsichtsrat in den gesetzlich nicht verpflichtenden Fällen auch freiwillig sein; die Haftung seiner Mitglieder für Pflichtverletzungen ist stets zwingend.

Haftungselemente

Jeder Geschäftsleiter haftet für den der Gesellschaft durch seine Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Hierbei hat die Geschäftsleitung darzulegen und nachzuweisen, dass sie pflichtgemäß gehandelt hat. Diese Ausnahme vom Grundsatz, dass der Anspruch-



Kai Schadbach, LL.M.

Gründer und Namenspartner der Wirtschaftskanzlei Schadbach Rechtsanwälte, Frankfurt. Die Kanzlei ist spezialisiert auf M&A- und Venture Capital-/Private Equity-Transaktionen sowie auf Gesellschafts- und Handelsrecht.

steller seinen Anspruch zu beweisen hat, stellt eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Geschäftsleitung dar. Dabei sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haftbar. Für das Verschulden genügt jegliche Fahrlässigkeit. Der hierfür erforderliche Sorgfaltsmaßstab ist grundsätzlich die Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens, d. h. einer selbstständigen, treuhänderischen Wahrung fremder Vermögensinteressen in verantwortlich leitender Position. Dieser Maßstab ist unabhängig von den konkreten persönlichen Eigenschaften des Geschäftsleiters. Eine Haftung des Vorstands kommt dann nicht in Betracht, wenn sein



Handeln auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht (§ 93 Abs. 4 Satz 1 AktG). Dasselbe gilt für Handlungen eines GmbH-Geschäftsführers aufgrund einer rechtmäßigen Weisung der Gesellschafterversammlung. Anders als beim AG-Vorstand (§ 120 Abs. 2 Satz 2 AktG) verzichtet die Gesellschaft mit dem Entlastungsbeschluss der Gesellschafterversammlung auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Hiervon ausgenommen sind stets Ersatzpflichten aus Pflichtverletzungen, die den Gesellschaftern zum Entlastungszeitpunkt nicht bekannt waren.

Die Innenhaftung

Grundsätzlich besteht nur eine Innenhaftung, also eine Ersatzpflicht lediglich gegenüber der Gesellschaft, nicht jedoch gegenüber den Gesellschaftern oder Dritten. Außer der Generalnorm der Sorgfaltspflichtverletzung (§ 93 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AktG, § 43 Abs. 2 u. 3 GmbHG) gibt es eine Reihe von weiteren Haftungsfällen. Hierzu gehören etwa die

Haftung aufgrund von fehlerhaften Angaben bei der Gründung oder bei der Kapitalerhöhung nach Zahlungsunfähigkeit oder der Feststellung der Überschuldung, Verletzung von Schutzgesetzen zu Gunsten der Gesellschaft, existenzvernichtende Eingriffe und rechtswidriger Erwerb eigener Geschäftsanteile. Bei der AG muss der Aufsichtsrat gegen den Vorstand vorgehen; anderenfalls macht er sich selbst haftbar. Bei der GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer (§ 46 Nr. 8 GmbHG).

Außenhaftung

Ausnahmsweise können auch die Gesellschafter oder Dritte Ansprüche gegenüber der Geschäftsleitung geltend machen. So bei der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) oder bei der Verletzung von Schutzgesetzen, die den Schutz des Dritten bezwecken. Hierzu gehört beispielsweise der masseverkürzende Schaden, der Dritten durch die Insolvenzverschleppung der Geschäftsleitung entsteht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 92 Abs. 2 AktG bzw. § 15a Abs. 1 InsO). Bei der AG kommt die Mithaftung des Vorstands etwa aufgrund der Schädigung durch Einflussnahme auf die Gesellschaft nach § 117 Abs. 2 AktG in Betracht. Dritten gegenüber haftet der Vorstand nach § 93 Abs. 5 AktG für den Schaden, für den sie von der Gesellschaft nicht befriedigt werden können. Im Insolvenzverfahren übt der Insolvenzverwalter dieses Recht für Dritte aus (§ 93 Abs. 5 Satz 4 AktG). Hinzu kommen eine Reihe spezialgesetzlicher Haftungsnormen, wie etwa die Schadensersatzpflicht gegenüber Gläubigern der übertragenden Gesellschaft bei ihrer Verschmelzung auf die aufnehmende Gesellschaft (§ 25 Abs. 1 UmwG). Hervorzuheben ist auch die Haftung für Steuerschulden (§ 69 AO) oder das Vorenthalten der Beiträge des Arbeitnehmers gegenüber den Sozialversicherungsträgern (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB).

Fazit

Lange Zeit (be)stand die Haftung nur auf dem (Gesetzes-)Papier. Zunehmend werden diese Ansprüche auch verfolgt, zumal sich der Aufsichtsrat oder der Insolvenzverwalter ansonsten selbst haftbar machen. Bedenkt man die zunehmende Komplexität und den Aufgabenumfang in der Wirtschaft, genügt nicht mehr der Rat, sich pflichtgemäß zu verhalten und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen. Vielmehr ist den Organen bereits zum Selbstschutz anzuraten, die umfassende Wahrnehmung ihrer Pflichten zu prüfen und dies zu dokumentieren. Die Sicherstellung pflichtgemäßen Handelns kommt noch mehr dem Unternehmen zugute, dessen Interessen die Geschäftsleitung damit ebenso vertritt. ■